

Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 24

Freitag, den 31. Mai 2019

Nr. 5

Neuer Glanz für die „Perle des Rhöner Barock“

Eine Projektidee des Fördervereins Propstei Zella Barock in der Rhön

Projektziel:

Fassadensanierung der Propstei Zella als Abschluss der Bauphase

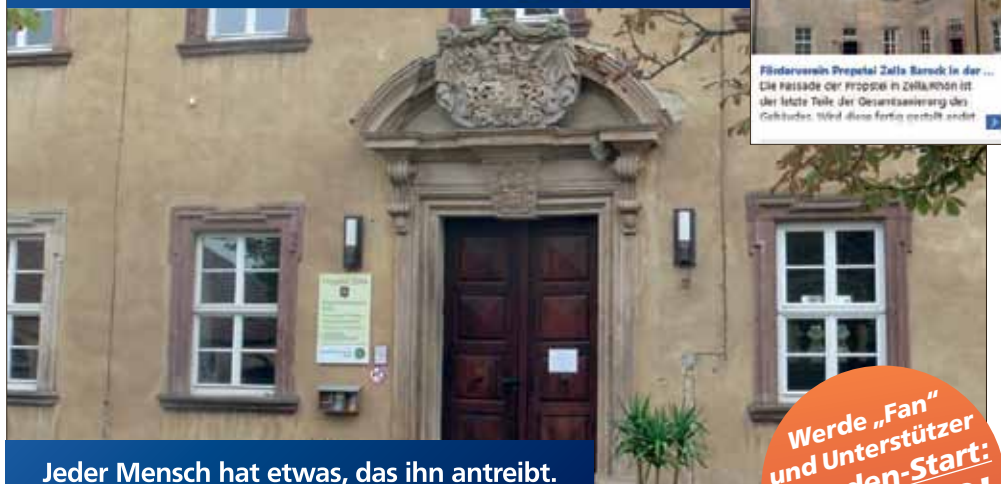
7.500 EUR
werden benötigt



Viele
Unterstützer



90
Tage



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.



Jetzt Unterstützer werden:

<https://vr-bank-nordrhoen.viele-schaffen-mehr.de/fassade-propstei>

1. Dankeschön oder Spendenquittung auswählen
2. Betrag eingeben/ändern/übernehmen
3. Projekt jetzt unterstützen („Gastunterstützung“ ohne Anmeldung möglich!)
4. Dem Projekterfolg entgegenfeiern
5. Gemeinsam freuen!



Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele gemeinsam. Diese Idee ist das Grundprinzip der Genossenschaftsbanken und gleichzeitig Motto unserer Crowdfunding-Initiative für gemeinnützige Projekte in der Region. **Außerdem:** Eine Zahlung (ab 5€) über das Online-Portal wird von der VR-Bank je Unterstützer einmalig um 10€ aufgestockt (bis das Spendenziel erreicht oder der Spendentopf ausgeschöpft ist).
Infos unter: www.vr-bank-nordrhoen.viele-schaffen-mehr.de

VIELE SCHAFFEN
MEHR

 VR-Bank
NordRhön eG

Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de

Tel.: 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann

Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
von 18:00 bis 20:00 Uhr

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
36457 Stadtlengsfeld
Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str.2
36433 Bad Salzungen
Ruf: 03695 5510
Polizei-Notruf: 110

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Kohlgrubenhöhe“ der Gemeinde Dermbach, OT Stadtlengsfeld

Die vom Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld am 09.05.2017, Beschluss-Nr.: 16/04/17, beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Kohlgrubenhöhe“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Wartburgkreis mit Bescheid vom 16.04.2019 (Aktenzeichen: 00106-19-08) **genehmigt!**

Hiermit wird die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kohlgrubenhöhe“ der Gemeinde Dermbach, OT Stadtlengsfeld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Kohlgrubenhöhe“ einschließlich der Begründung zur Satzung in der Gemeinde Dermbach, Verwaltungssitz, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach bei der Bauverwaltung, Zimmer 318, während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.30 Uhr

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13:00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dermbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dermbach, den 20.05.2019

Gez. Hugk
Bürgermeister

-Siegel-

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle des

Mitarbeiters der Bauverwaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Sie erwartet eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in der Gemeinde Dermbach.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Bauantragsbearbeitung (Erfassen und bearbeiten von Bauanträgen)
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gemeinderats- und Bauausschusssitzungen (Einladungen, Veröffentlichung, Protokollauszüge)
 - Mitwirkung bei der verfahrenstechnischen Abwicklung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen
 - Mitarbeit bei der Bearbeitung von Fördermittelanträgen, Mittelabruf mit Erstellung von Verwendungsnachweisen und Abrechnung
 - Allgemeine Verwaltungstätigkeit
- Eine weitere Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder eine vergleichbare Berufsausbildung
- Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht
- Berufserfahrung im Bereich der Bauverwaltung sowie einschlägige Kenntnisse der Baugesetze (BauGB, VOB, Thür.VgG etc.) sowie HOAI
- Kenntnisse im Hoch- und Tiefbau
- Sicheren Umgang mit den üblichen PC-Programmen
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Flexibilität sowie ein freundliches Auftreten
- Bereitschaft zur Teilnahme an erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen

Was wir Ihnen bieten:

- eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden)
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in der Entgeltgruppe 6 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **19.06.2019** an die

Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

Hugk
Bürgermeister

Zahlungshinweis für die jährlichen Friedhofsgebühren

Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass in diesem Jahr neue Zahlungsbescheide für die alljährlichen Friedhofsgebühren verschickt werden.

Bitte beachten Sie den im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeits- bzw. Zahlungstermin. Ab diesem Jahr sind die jährlichen Friedhofsgebühren jeweils zum 01.09. fällig, erstmals am 01.09. 2019.

Für die in die Gemeinde Dermbach eingegliederten Ortsteile Brunnhartshausen, Diedorf/Rhön, Gehaus, Neidhartshausen, Stadtlengsfeld, Urnshausen und Zella/Rhön ändert sich auch die Bankverbindung. Die Gebührenpflichtigen, die bereits am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen nichts weiter unternehmen. Hier werden die jährlichen Friedhofsgebühren weiterhin automatisch zum 01.09. von der Kasse der Gemeinde Dermbach eingezogen.

Die Gebührenpflichtigen, die einen Dauerauftrag mit ihrer Bank abgeschlossen haben, müssen diesen hinsichtlich der Fälligkeit und der Bankverbindung prüfen und gegebenenfalls ändern lassen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, Frau Herbarth (Telefon 036964/8830).

Dermbach, den 15.05.2019

Lotz

Komm. Leiterin Bauverwaltung

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 15.05.2019

Beschluss-Nr. 19/05/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 20.03.2019

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 11 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/05/02

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 10.04.2019

Abstimmung: 23 Ja / 0 Nein / 5 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 19/05/03

Der Gemeinderat beschließt dem Baubetrieb Daniel Nelitz, Untere Röde 6 in 36466 Dermbach gemäß dem Angebot vom 22.04.2019 den Auftrag für die Bauleistungen – Los 3: Errichtung einer barrierefreien Schulbushaltestelle an der Regelschule in Dermbach – mit einer Bausumme in Höhe von 192.093,11 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/04

Der Gemeinderat beschließt dem Baubetrieb Daniel Nelitz, Untere Röde 6 in 36466 Dermbach gemäß dem Angebot vom 22.04.2019 den Auftrag für die Bauleistungen – Los 4: Ausbau Schulstraße in Dermbach – mit einer Bausumme in Höhe von 190.324,33 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/05

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Fliesenlegearbeiten – Los 11 für den Neubau des Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ in Stadtlengsfeld an die Firma Fliesen-Wagner, Untere Dorfstraße 19, 36452 Klings in Höhe von 19.025,09 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 27 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/06

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Malerarbeiten – Los 12 für den Neubau des Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ in Stadtlengsfeld an die Firma Mirko Steinhauer, Bergstraße 1, 36419 Buttlar in Höhe von 21.874,88 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 26 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/07

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Trockenbauarbeiten – Los 13 für den Neubau des Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ in Stadtlengsfeld an die Firma Jochen und Andreas Beck, Kornweg 4, 98597 Breitung in Höhe von 20.501,44 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 27 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/08

Der Gemeinderat beschließt, zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, hier 20-kV-Erdkabelsystem auf den Flurstücken 801 und 1357 der Flur 4 der Gemarkung Neidhartshausen, die beiliegenden Verträge zu unterzeichnen sowie der Eintragungsbewilligung zuzustimmen. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist erforderlich, um die Kabelrechte im Grundbuch zu sichern. Alle damit verbundenen Kosten werden durch die Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt übernommen. Die Überlandwerk GmbH hat nach Abschluss der Baumaßnahmen die Flurstücke wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/09

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung zur Ausführung der Bauleistungen für das Teilobjekt „Erneuerung der Bachverrohrung einschl. Straßenentwässerungskanal zum Ausbau der „Salzunger Straße“ in Urnshausen (Los 3) gemäß Angebot vom 15.04.2019 in Höhe von 191.434,72 € brutto an die Fa. Wolf Bauunternehmen, Stiller Berg 21 – 23, in 98587 Steinbach-Hallenberg zu erteilen. Die Beauftragung soll entsprechend der Bauabschnitte (siehe Erläuterung) in zwei Teilaufträgen erfolgen. Auftrag 1. Bauabschnitt in Höhe von 153.393,17 € brutto nach Beschlussfassung. Auftrag 2. Bauabschnitt in Höhe von 38.041,55 € nach Vorliegen des rechtskräftigen Haushaltes der Gemeinde Dermbach für das Jahr 2019.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/10

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen für das Teilobjekt „Straßenbau – Ausbau „Salzunger Straße“ in Urnshausen (Los 4) gemäß Angebot vom 15.04.2019 in Höhe von 478.674,11 € brutto an die Fa. Wolf Bauunternehmen, Stiller Berg 21-23, in 98587 Steinbach-Hallenberg zu erteilen. Die Beauftragung erfolgt in 2 Abschnitten. Auftrag 1. Bauabschnitt in Höhe von 359.005,58 € brutto nach Beschlussfassung – durch Haushaltsausgabereste 2018 gesichert. Auftrag 2. Bauabschnitt in Höhe von 119.668,53 € brutto nach Vorliegen des rechtskräftigen Haushaltes der Gemeinde Dermbach für das Jahr 2019.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/11

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Ausführung der Bauleistung des Vorhabens – Freiflächengestaltung zwischen Kindergarten und Mehrzweckgebäude, Bernshäuser Str. 1 in Urnshausen – entsprechend des Angebotes vom 10.04.2019 in Höhe von 177.422,75 € brutto an den Baubetrieb Daniel Nelitz, Untere Röde 6, 36466 Dermbach, zu vergeben.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/12

Der Gemeinderat beschließt, zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, hier Vorhaben „Urnshausen TS URN01-WIH02, MS Kabelverlegung auf den Flurstücken der Flur 6 Nr. 965/1, 956 und 941 und Flur 7, Flurstücke Nr. 966 und 1022 der Gemarkung Urnshausen, die beiliegenden Verträge zu unterzeichnen sowie der Eintragungsbewilligung zuzustimmen. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist erforderlich um die Kabelrechte im Grundbuch zu sichern. Alle damit verbundenen Kosten werden durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Erfurt übernommen. Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Erfurt hat nach Abschluss der Baumaßnahmen die Flurstücke wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/13

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister, Herrn T. Hugk die Vollmacht, die Beauftragung der Lieferleistung für die Lieferung eines Transporters / Kleinbusses nach Prüfung und Wertung der Angebote vorzunehmen. Die Auftragserteilung erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter.

Abstimmung: 28 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 19/05/14

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der Aufgaben der Überwachung des ruhenden Verkehrs auf die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön mittels beiliegender Zweckvereinbarung.

Abstimmung: 27 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Hugk

Bürgermeister

Informationen zur Änderung der Postleitzahlen

Die Gemeindeneugliederung ist auch für die Deutsche Post AG Anlass, die Postleitzahlen anzupassen. Zukünftig soll das gesamte Gemeindegebiet Dermbach einheitlich die Postleitzahl 36466 tragen.

Die Post hat mitgeteilt, die neue Postanschrift mit einheitlicher PLZ zum Quartalsbeginn Oktober 2019 umzusetzen. Die Verwirklichung zu einem früheren Datum war der Deutschen Post AG leider nicht möglich, da umfangreiche betriebliche Umstellungsmaßnahmen erforderlich sind, die einen zeitlichen Vorlauf erfordern.

Die Empfehlung der Post lautet, dass die Bürger und Firmen sich mit der Umstellung der Korrespondenzunterlagen bis dahin Zeit lassen sollten. Etwa 4 bis 6 Wochen vor dem postalischen Nachvollzug werden alle von der Umstellung betroffenen Haushalte kostenlos von der Post über die zu verwendende Postanschrift informiert.

Informationen im Zusammenhang mit den Straßenumbenennungen

In der Gemeinderatssitzung am 10. April 2019 wurden Straßenumbenennungen, die auf Grund von Doppel- und Mehrfachnennungen resultierend aus der Gemeindeneugliederung notwendig sind, beschlossen.

Grundstückseigentümer, die neben der Straßenumbenennung auch von einer Umnummerierung betroffen sind, erhalten demnächst einen separaten Bescheid durch das Ordnungsamt mit der Zuteilung der neuen Hausnummer. Wir weisen darauf hin, dass die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, ihre Mieter von der geänderten Hausnummer zu unterrichten. Es ist erforderlich, das Haus mit der neuen Nummer entsprechend zu kennzeichnen.

Notwendige Adressänderungen beim Einwohnermeldeamt

Alle Bürger, die von einer Adressänderung betroffen sind (PLZ, Ort, Straße und/oder Hausnummer) müssen Ihren Personalausweis ändern. Darüber hinaus sollten Bürger, die von einer Ortsänderung betroffen sind, auch Ihren Deutschen Reisepass bzw. Kinderreisepass sofern vorhanden ändern lassen. Durch das Einwohnermeldeamt erfolgt die Änderung der Anschriften auf noch gültigen Personalausweisen **bis zum 30. September 2020 kostenfrei** zu den jeweiligen Dienstzeiten sowie nach Terminabsprache. Wir empfehlen sofern möglich, die Adressänderung ab Oktober 2019 einheitlich vorzunehmen (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer).

Durch das Einwohnermeldeamt werden auf Grund der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Anschriftenänderung folgende Behörden und öffentliche Stellen automatisiert informiert:

- das Bundeszentralamt für Steuern (Finanzamt)
- die Katholische und Evangelische Kirche (sofern Konfessionszugehörigkeit vorliegt)
- das Kraftfahrtbundesamt (KBA)
- die Deutsche Rentenversicherung
- der Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio

Darüber hinaus wird die Gemeinde Dermbach im Rahmen der Adressänderung

- die Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste
- den Abfallwirtschaftszweckverband (AZV)
- den Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen (WVS)

über die Adressänderung unmittelbar unterrichten. Alle nicht durch das Einwohnermeldeamt automatisch benachrichtigten Behörden und private Stellen sowie individuelle Vertragspartner sollten zeitnah von den Betroffenen selbst über die Änderung der Anschrift unterrichtet werden. Denken Sie hierbei bitte beispielsweise an Arbeitgeber, Schule, Kindergarten, Banken, Krankenkassen, Versicherungen, medizinische Versorgung, Stromanbieter, Vereine und sonstige private Kundenkonten.

Hinweis zur Änderung von Fahrzeugdokumenten

Die Änderung der Fahrzeughalterdaten sind der Kfz-Zulassungsbehörde des Wartburgkreises zum Zweck der Berichtigung der Fahrzeugregister unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) unverzüglich mitzuteilen. Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief) ist nicht erforderlich. Grundlage für die Änderung der Fahrzeugdokumente bildet der bereits geänderte Personalausweis (alternativ gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung). Das Landratsamt Wartburgkreis erhebt für die Änderung der Kfz-Zulassung pro Fahrzeug 12 Euro.

Im Zusammenhang mit dem Führerschein müssen keine Änderungen vorgenommen werden, da eine Anschrift auf diesem nicht mehr vorhanden ist. Die Information zur Änderung der Adresse erfolgt an das Kraftfahrtbundesamt im automatisierten Verfahren durch die Meldebehörde.

VORKAUFSRECHTSSATZUNG der Gemeinde Dermbach

für das Gewerbegebiet „An der B 285“ Diedorf/Rhön

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 15.05.2019 die folgende Vorkaufssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufssatzung wird zur Sicherung der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens: Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der B 285“ Diedorf/Rhön vom 29.11.1993 erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Das Gebiet der Vorkaufssatzung liegt vollständig in den vom Bebauungsplan benannten Bereich. Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung beinhaltet die in der Gemarkung Diedorf, Flur 5, liegenden folgenden Flurstücke (sowie deren künftige Nachfolger)

- unbebaut: 619/1, 618, 984, 985, 986, 987, 988, 989/1,
- Wege: 989/6, 989/4, 990/1, 991/3

§ 3 Vorkaufsrecht

An den in den Geltungsbereichen dieser Vorkaufssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Gemeinde Dermbach ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 4 Vorbehalt Gemeinderat

Diese Satzung begründet das Vorkaufsrecht der Gemeinde Dermbach für die in § 2 genannten Flurstücke. Über die Ausübung des konkreten Vorkaufsrechtes entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dermbach, den 21.05.2019

Hugk
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachung über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung

des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Lindenu, Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

05

Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:

10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Stand 15.03.2019) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 07.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019**

in der Gemeinde Dermbach, Verwaltungssitz: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Bauverwaltung, Zimmer 318:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Redaktionelle Anmerkung

Im Amtsblatt „Feldabote Dermbach“ gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Lindenu, Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Aufgrund der von der Gemeinde unverschuldeten Verschiebung des monatlichen Erscheinungstages des Amtsblattes Ausgabe Nr. 4/2019 ist die Verlängerung der Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Dermbach und in den Ortsteilen Lindenu, Unteralba, Neidhartshausen, Urnshausen, Bernshausen/Rhön und Zella/Rhön notwendig, um die im § 3 Abs. 2 BauGB enthaltenen Fristen bezüglich der Bekanntmachung und der Dauer der Auslegung einzuhalten. Daher wird die Dauer der Auslegung entsprechend verlängert. Diese endet nunmehr am 28.06.2019 und nicht wie im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) bekannt gemacht am 10.06.2019.

Die im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) bekannt gemachten Pkt. 01 bis 04 und 06 des Beschlusses (BS-Nummer: 19/03/2019) bleiben vollumfänglich gültig. Lediglich der Pkt. 05, wie bereits dargelegt, wird bezüglich der Frist der öffentlichen Auslegung geändert.

Dermbach, den 17.05.2019

Hugk
Bürgermeister

-Siegel-

Ortsteil Urnshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**aus der Sitzung des Ortsteilrates Urnshausen
am 22.02.2019**

Beschluss-Nr. 01/22/02/19

Der Ortsteilrat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 21.12.2018.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Seifert

Ortsteilbürgermeister

Gemeinde Empfertshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**aus der Sitzung des Gemeinderates Empfertshausen
am 14.03.2019**

Beschluss-Nr. 01/02/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 31.01.2019

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/02/19

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Empfertshausen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/02/19

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Neubau einer Kaltlagerhalle Schnitzschule Empfertshausen auf dem Grundstück Flurstück 170/1, Flur 2, Gemarkung Empfertshausen durch das Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Liegenschaften und Gebäudemanagement, SG Hochbau, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Brand
Bürgermeister**

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen
am 07.05.2019**

Beschluss-Nr.: 01/07/05/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 26.03.2019.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/07/05/19

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Lieferleistungen für die Lieferung einer Sechseckturmkombination für den öffentlichen Spielplatz in Oechsen an die Firma Pieper-Holz GmbH, Im Westfeld 2, 59939 Olsberg. Die Auftragssumme beträgt 2.966,34 € brutto.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Bleisteiner
Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

05

Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Stand 15.03.2019) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 07.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019

in der Gemeinde Dermbach, Verwaltungssitz: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Bauverwaltung, Zimmer 318:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Redaktionelle Anmerkung

Im Amtsblatt „Feldabote Dermbach“ gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Oechsen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Aufgrund der von der Gemeinde unverschuldeten Verschiebung des monatlichen Erscheinungstages des Amtsblattes Ausgabe Nr. 4/2019 ist die Verlängerung der Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde notwendig, um die im § 3 Abs. 2 BauGB enthaltenen Fristen bezüglich der Bekanntmachung und der Dauer der Auslegung einzuhalten. Daher wird die Dauer der Auslegung entsprechend verlängert. Diese endet nunmehr am 28.06.2019 und nicht wie im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) bekannt gemacht am 10.06.2019.

Die im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) bekannt gemachten Pkt. 01 bis 04 und 06 des Beschlusses (BS-Nummer: 03/26/03/2019) bleiben vollumfänglich gültig. Lediglich der Pkt. 05, wie bereits dargelegt, wird bezüglich der Frist der öffentlichen Auslegung geändert.

Oechsen, den 17.05.2019
**gez. Bleisteiner
Bürgermeister**

-Siegel-

Gemeinde Weilar

Amtliche Bekanntmachung über die Verlängerung der öffentlichen Auslegung

des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

05

Der Entwurf zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Stand 15.03.2019) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 07.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019

in der Gemeinde Dermbach, Verwaltungssitz: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Bauverwaltung, Zimmer 318:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Redaktionelle Anmerkung

Im Amtsblatt „Feldabote Dermbach“ gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Aufgrund der von der Gemeinde unverschuldeten Verschiebung des monatlichen Erscheinungstages des Amtsblattes Ausgabe Nr. 4/2019 ist die Verlängerung der Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der „Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ für Teilbereiche in der Gemeinde Weilar notwendig, um die im § 3 Abs. 2 BauGB enthaltenen Fristen bezüglich der Bekanntmachung und der Dauer der Auslegung einzuhalten. Daher wird die Dauer der Auslegung entsprechend verlängert. Diese endet nunmehr am 28.06.2019 und nicht wie im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) bekannt gemacht am 10.06.2019.

Die im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 4/2019 vom 03.05.2019) bekannt gemachten Pkt. 01 bis 04 und 06 des Beschlusses (BS-Nummer: 9/2019) bleiben vollumfänglich gültig. Lediglich der Pkt. 05, wie bereits dargelegt, wird bezüglich der Frist der öffentlichen Auslegung geändert.

Weilar, den 17.05.2019
**gez. Fey
Bürgermeister**

-Siegel-

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am
03.04.2019

Beschluss-Nr. 01/03/04/19

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 19.12.2018

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 02/03/04/19

Der Gemeinderat beruft zum Gemeindevahllleiter für die Kommunalwahlen 2019 Herrn Sven Hollenbach und zum Stellv. des Gemeindevahllleiters Frau Daniela Müller.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hollenbach
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.